

**Fall 9**

**a)**

Rechtsanwalt Anton kündigt seinen bei der Fidelitas-Versicherung AG 2012 auf 10 Jahre abgeschlossenen Haushaltsversicherungsvertrag nach § 8 Abs 3 VersVG zum 31. Oktober 2017. Das Kündigungsschreiben geht am 18. Oktober 2017 der zuständigen Fachabteilung der Fidelitas-Versicherung AG zu.

*Variante 1)* Am 20. November 2017 langt ein Schreiben der Fidelitas-Versicherung AG bei A ein, in dem sie ihm mitteilt, seine Kündigung könne nicht akzeptiert werden, weil sie verspätet erfolgt sei.

*Variante 2)* Ein solches Schreiben der Fidelitas-Versicherung AG geht dem A bereits am 25. Oktober 2017 zu.

*Variante 3)* Anton sendet sein Kündigungsschreiben nicht an die zuständige Fachabteilung, sondern überreicht es am 18. Oktober 2017 „seinem“ Versicherungsagenten der Fidelitas, dem Bert. Bert weist Anton sofort auf die Verspätung hin. Am 20. November 2017 langt ein Schreiben der Fidelitas-Versicherung AG bei Anton ein, in dem sie ihm mitteilt, seine Kündigung könne nicht akzeptiert werden, weil sie verspätet erfolgt sei.

Wie ist die Rechtslage?

**b)**

Anton kündigt seinen Vertrag (siehe oben) nach § 8 Abs 3 VersVG. Seine Kündigung auf den Termin 31. Oktober 2017 ist der Fidelitas-Versicherung AG bereits am 10. Juli 2017 zugegangen.

Die Fidelitas-Versicherung AG lehnt dies mit Schreiben vom 16. Juli 2017 ab. Die Kündigungserklärung sei verfrüht und werde nur wirksam, wenn Anton sie fristgerecht erneut ausspreche.

**c)**

Die Kündigung des Anton erfolgt fristgerecht. Allerdings kündigt er per E-Mail und nicht, wie gesondert und wirksam vertraglich vereinbart, in Schriftform.